

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Verkehr

3500 Krems an der Donau, Drinkweldergasse 15



Bezirkshauptmannschaft Krems, 3500

Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und
Umweltschutz im Bezirk Krems
Kamptalstraße 85
3550 Langenlois

Beilagen

KRS1-V-2615/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: verkehr.bhkr@noel.gv.at

Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhkr

Telefon: 02742/9005-309 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

Denise Schuster

30316

18. März 2026

Betrifft

Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems, Umweltkampagne „NÖ Frühjahrsputz – Wir halten NÖ sauber“ - § 35 Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen StVO 1960

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Krems stellt fest, dass durch das Aufstellen der Hinweispfeile und Plakatwände im Rahmen der Umweltkampagne „NÖ Frühjahrsputz – Wir halten NÖ sauber“ im Zuge unten angeführter Straßenbereiche und Gemeinden für den Zeitraum der Kalenderwochen 12 bis 16 des Jahres 2026 aus verkehrstechnischer Sicht keine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs im Sinne des § 35 Abs. 2 StVO 1960 zu erwarten ist, wenn das Vorhaben wie nachfolgend beschrieben ausgeführt wird:

Standorte Hinweispfeile:

LB 38 km 28,5 Marktgemeinde Rastendorf

LB 37 km 18,0, km 18,5, km 19,8 und km 20,1, km 21,0, km 20,5 km 35,2, km 33,0, km 32,5 Stadtgemeinde Gföhl, Gemeinde Jaidhof, Marktgemeinde Rastendorf

LB 37 5 R1 P+R Parkplatz Marktgemeinde Stratzing

L 100 km 20,0 – km 20,4 Marktgemeinde Furth bei Göttweig

LB 35 km 4,6 – km 5,0, km 6,5 – km 7,4, km 9,648 – km 10,2, km 11,4 – km 12,2, km 12,9 – km 14,0, km 17,0 – km 18,0 Gemeinde Gedersdorf, Gemeinde Rohrendorf bei Krems, Marktgemeinde Hadersdorf-Kammern, Marktgemeinde Straß im Straßertale

LB 3 km 119,0 – 118,8, km 124,3, km 124,8, km 130,7, km 131,0, km 133,3, km 134,4, km 136,2, km 136,8, km 138,0, km 138,6, km 141,8, km 142,6 Stadtgemeinde Dürnstein, Marktgemeinde Weißenkirchen, Marktgemeinde Spitz, Marktgemeinde Aggsbach, Marktgemeinde Maria Laach am Jauerling

LB 218 km 1,2 – km 2,6, km 4,0 – km 5,0 Stadtgemeinde Langenlois

LB 34 km 9,6 – km 10,2, km 11,0 – km 12,1, km 23,0 – km 23,7, km 28,8 – km 29,7
Marktgemeinde Grafenegg, Marktgemeinde Hadersdorf – Kammern, Marktgemeinde
Schönberg am Kamp

Standorte Plakatwände:

LB 37 km 3,5, km 17,8, km 20,0, km 32,6 Stadtgemeinde Gföhl, Marktgemeinde Rast-
feld

L 100 km 20,4 Marktgemeinde Furth bei Göttweig

LB 33 km 31,4 – km 31,5, km 32,0 – km 32,1 Stadtgemeinde Mautern an der Donau

LB 3 km 120,5 – km 120,6, km 124,2, km 133,9 Stadtgemeinde Dürnstein, Marktgemeinde
Spitz, Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau

LB 37 5 R1 P+R Parkplatz Marktgemeinde Stratzing

LB 218 / L 55 Grüninsel Kreuzungsbereich Stadtgemeinde Langenlois

LB 34 km 12,2, km 22,4 Marktgemeinde Hadersdorf-Kammern, Marktgemeinde Schön-
berg am Kamp

*Hinweis: Die Standorte LB 35 km 6,0 Gemeinde Rohrendorf bei Krems sowie LB 37 Ram-
pe B 37/1/3 km 0,2 befinden sich nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Bezirks-
hauptmannschaft Krems.*

Projektbeschreibung

Der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems (GV Krems) plant eine Detailaktion im Rahmen der niederösterreichweiten Umweltkam-
pagne „NÖ Frühjahrsputz – Wir halten NÖ sauber!“

Die Beschreibung des Schwerpunktthemas lautet:

Der aus dem Auto geworfene Abfall kommt am Straßenrand zu liegen und wird vielmals
auch als Kavaliersdelikt angesehen. Schafft aber sowohl umwelttechnisch als auch optisch
große Probleme. Vor allem der Abfall, der nicht zeitgerecht weggeräumt wird, wird durch
die Mäharbeiten zerkleinert, somit nicht mehr einsammelbar und „verschwindet“ damit in
der Natur, das wiederum zu erheblichen Belastungen führt.

Mit dem Slogan „Sei kein Depp – wirf nix weg!“ soll auf diese Problematik aufmerksam
gemacht und gezielt die Verursacher angesprochen werden.

Mit „Hinweispfeilen“ wird am Straßenrand auf die „Hotspots“ hingewiesen und somit die
Abfälle auch sichtbar gemacht. Die Pfeile sind 150 cm hoch und 25 cm breit. Die Pfeile
sind in Orange gehalten und nicht beschriftet. Die Pfeile werden von den Straßenmeiste-
reien entlang der Bundesstraße gesteckt. Insgesamt kommen bis zu 150 Pfeile zum Ein-
satz. Die Pfeile werden in Gruppen von 3-5 Pfeilen positioniert.

Insgesamt kommen daher bis zu 150 Pfeile auf max. 40 Standorten zur Aufstellung.

Es soll in den ersten zwei Wochen auch keine weiteren Maßnahmen dazu gesetzt werden.
Ziel ist es, Aufmerksamkeit bzw. Neugierde zu wecken.

Nach zwei Wochen werden über die Plakatwände – mobile und bestehende – die Auflö-
sungen der Bedeutung der Pfeile transportiert und bei einigen gekennzeichneten Plakat-

wänden Metallgitterboxen mit dem Inhalt der zusammengesammelten Abfälle aufgestellt. Dies soll ebenfalls 2 Wochen dauern.

In Summe soll die Aktion also rund 4 Wochen laufen.

Das Sujet des Plakats stellt sich wie folgt dar:



II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	11,20
-------------------	---	-------

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	21,00
Beilagen	€	0,00
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	21,00

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 32,20

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Krems bei der Raiffeisenbank Krems an der Donau, IBAN: AT363239700000000554, BIC: RLNWATWWKRE, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: KRS1-V-2615/001
GF 2026/3657
Gesamtbetrag: € 32,20
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 100260036572

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 35 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 2 NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2026

Begründung

Der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems hat er- sucht, die Aufstellung der Hinweispfeile und Plakatwände im Rahmen der Umweltkam- pagne „NÖ Frühjahrsputz – Wir halten NÖ sauber“ im Bezirk Krems auf die Vereinbarkeit mit der StVO 1960 zu überprüfen.

Die Erlassung des Bescheides stützt sich insbesondere auf das Ergebnis der verkehr- technischen Stellungnahme vom 16. März 2026 des Amtssachverständigen für Verkehrs- technik. Dieses Gutachten lautet:

„Der Gemeindeverband für Abgabeneinhebung und Umweltschutz im Bezirk Krems (GV Krems) plant eine Detailaktion im Rahmen der NÖ-weiten Umweltkampagne „NÖ Früh- jahrsputz – Wir halten NÖ sauber!“

Das Schwerpunktthema:

Der aus dem Auto geworfene Abfall kommt am Straßenrand zu liegen und wird vielmals auch als Kavaliersdelikt angesehen. Schafft aber sowohl umwelttechnisch als auch optisch große Probleme. Vor allem der Abfall, der nicht zeitgerecht weggeräumt wird, wird durch die Mäharbeiten zerkleinert, somit nicht mehr einsammelbar und „verschwindet“ damit in der Natur, das wiederum zu erheblichen Belastungen führt.

Mit dem Slogan „Sei kein Depp – wirf nix weg!“ soll auf diese Problematik aufmerksam gemacht und gezielt die Verursacher angesprochen werden.

Mit „Hinweisfeilen“ wird am Straßenrand auf die „Hotspots“ hingewiesen und somit die Abfälle auch sichtbar gemacht. Die Pfeile sind 150 cm hoch und 25 cm breit. Die Pfeile sind in Orange gehalten und nicht beschriftet. Die Pfeile werden von den Straßenmeistereien entlang der Bundesstraße gesteckt. Insgesamt kommen 150 Pfeile zum Einsatz. Die Pfeile werden in Gruppen von 3-5 Pfeilen positioniert.

Insgesamt kommen daher max. 145 Pfeile auf max. 40 Standorten zur Aufstellung. Es soll in den ersten zwei Wochen auch keine weiteren Maßnahmen dazu gesetzt werden. Ziel ist es, Aufmerksamkeit bzw. Neugierde zu wecken.

Nach zwei Wochen werden über die Plakatwände – mobile und bestehende – die Auflösungen der Bedeutung der Pfeile transportiert und bei einigen gekennzeichneten Plakatwänden Metallgitterboxen mit dem Inhalt der zusammengesammelten Abfälle aufgestellt. Dauer ebenfalls 2 Wochen.

In Summe soll die Aktion also rund 4 Wochen laufen. Geplant ist der Start durch das Aufstellen der Pfeile – je nach Witterung – in der KW 11. Das Aufstellen bzw. das Plakatieren der Plakatwände – in der KW 13.

In der KW 15 soll das Entfernen der Pfeile unter Mithilfe der jeweiligen Straßenmeisterei erfolgen.

Die zuständige Verkehrsbehörde (BH KR) ersucht nun um verkehrstechnische Stellungnahme im Sinne des § 35 StVO, „Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen“.

Die Behörde hat, wenn es die Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert, die Besitzer von Gegenständen, die auf der Straße oder auf Liegenschaften in der Umgebung der Straße angebracht sind und durch ihre Beschaffenheit oder Lage oder durch die Art ihrer Anbringung oder ihrer Anordnung geeignet sind, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen, durch Bescheid zu verpflichten,

- a) die Lage oder die Art der Anbringung oder die Anordnung des Gegenstandes so zu ändern, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht weiter beeinträchtigt wird, oder
- b) wenn eine in lit. a bezeichnete Änderung nicht ausreicht, die Gegenstände zu beseitigen.

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch die bezeichneten Gegenstände ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sie die Straßenbenützer blenden, die freie Sicht über den Verlauf der Straße oder auf Einrichtungen zur Regelung oder Sicherung des Verkehrs behindern oder mit solchen Einrichtungen, insbesondere mit Straßenverkehrszeichen oder mit Lichtzeichen (§ 38), verwechselt werden können oder die Wirkung solcher Einrichtungen herabmindern.

Die Aufstellung der Pfeile und Plakatwände erfolgt überwiegend bzw. ausschließlich auf Straßengrund in Zusammenarbeit mit den NÖ Straßendiensten. Eine Beeinträchtigung ist dann nicht anzunehmen, wenn die NÖ Straßendienste auf nachfolgende Punkte achten.

- 1) Die Pfeile und Plakatwände sollen zum Fahrbahnrand der Straße einen Mindestabstand von 3 m einhalten. Mit dieser Maßnahme werden die notwendigen Sichtfelder, besonders bei Kreuzungen freigehalten.

- 2) *Die Pfeile und Plakatwände dürfen nicht positioniert werden im Bereich von 50 m vor bis 50 m nach einem Schutzweg bzw. Radfahrerüberfahrt.*
- 3) *Im Bereich von 50 m vor bis 50 m nach einer Kreuzung mit Vorrangzeichen (VZ Halt, Vorrang geben) in der wartepflichtigen Relation.*
- 4) *Im Bereich von 70 m vor bis 70 m nach einer Kreuzung mit VLSA- Regelung.*
- 5) *Im Bereich von 80 m vor bis 80 m nach einer Eisenbahnkreuzung.*
- 6) *Durch die Pfeile und Plakate dürfen keine Einrichtungen zur Regelung oder Sicherung des Verkehrs (z.B. Verkehrszeichen) in der Annäherung verdeckt werden.“*

Die Bezirkshauptmannschaft Krems hat wie folgt erwogen:

§ 35 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) lautet wie folgt:

„§ 35. Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen“

1. Die Behörde hat, wenn es die Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert, die Besitzer von Gegenständen, die auf der Straße oder auf Liegenschaften in der Umgebung der Straße angebracht sind und durch ihre Beschaffenheit oder Lage oder durch die Art ihrer Anbringung oder ihrer Anordnung geeignet sind, die Sicherheit des Straßenverkehrs zu beeinträchtigen, durch Bescheid zu verpflichten,
 - a) die Lage oder die Art der Anbringung oder die Anordnung des Gegenstandes so zu ändern, dass die Sicherheit des Straßenverkehrs nicht weiter beeinträchtigt wird, oder
 - b) wenn eine in lit. a bezeichnete Änderung nicht ausreicht, die Gegenstände zu beseitigen.
2. Eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs durch die in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sie die Straßenbenützer blenden, die freie Sicht über den Verlauf der Straße oder auf Einrichtungen zur Regelung oder Sicherung des Verkehrs behindern oder mit solchen Einrichtungen, insbesondere mit Straßenverkehrszeichen oder mit Lichtzeichen (§ 38), verwechselt werden können oder die Wirkung solcher Einrichtungen herabmindern.
3. Die Behörde hat auf Antrag dessen, der einen im Abs. 1 bezeichneten Gegenstand anzubringen beabsichtigt, durch Bescheid festzustellen, ob durch die Verwirklichung des Vorhabens eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs im Sinne des Abs. 2 zu erwarten ist.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage, insbesondere dem Gutachten des Amtssachverständigen für Verkehrstechnik, wonach bei projektgemäßer Verwirklichung des Vorhabens keine Bedenken einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs besteht, war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**29. Marktgemeinde Schönberg am Kamp, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 16,
3562 Schönberg am Kamp**

-
1. Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau, Drinkweldergasse 14, 3500 Krems/Donau
 2. Straßenmeisterei Krems, Wiener Straße 121, 3500 Krems
 3. Straßenmeisterei Langenlois, Wiener Straße 55, 3550 Langenlois
 4. Straßenmeisterei Gföhl, Bergstraße 32, 3542 Gföhl
 5. Straßenmeisterei Spitz, Schwallenbach 59, 3620 Spitz
 6. Bezirkspolizeikommando Krems, Rechte Kremszeile 56, 3500 Krems
 7. Polizeiinspektion Rastendorf, 26/3, 3532 Rastendorf
 8. Polizeiinspektion Gföhl, Zwettlerstraße 10/1, 3542 Gföhl
 9. Polizeiinspektion Mautern a.d.D., 3512 Mautern a. d. D.
 10. Polizeiinspektion Hadersdorf am Kamp, 3493 Hadersdorf am Kamp
 11. Polizeiinspektion Langenlois, Kampalstraße 83, 3550 Langenlois
 12. Polizeiinspektion Weißenkirchen, 3610 Weißenkirchen
 13. Polizeiinspektion Spitz, Marktstraße, 3620 Spitz a. d. D.
 14. Marktgemeinde Rastendorf, z. H. des Bürgermeisters, Rastendorf 30, 3532 Rastendorf
 15. Stadtgemeinde Gföhl, z.H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 3, 3542 Gföhl
 16. Gemeinde Jaidhof, z. H. des Bürgermeisters, Jaidhof 11, 3542 Jaidhof

17. Marktgemeinde Furth bei Göttweig, z.H. des Bürgermeisters, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig
18. Stadtgemeinde Dürnstein, z. H. des Bürgermeisters, Dürnstein 25, 3601 Dürnstein
19. Gemeinde Rohrendorf bei Krems, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 6, 3495 Rohrendorf bei Krems
20. Gemeinde Gedersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 1, 3494 Theiß
21. Marktgemeinde Stratzing, z. H. des Bürgermeisters, Untere Hauptstraße 1, 3552 Stratzing
22. Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 32, 3610 Weißenkirchen in der Wachau
23. Marktgemeinde Spitz, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 15a, 3620 Spitz
24. Marktgemeinde Aggsbach, z. H. des Bürgermeisters, Aggsbach Markt 48, 3641 Aggsbach-Markt
25. Marktgemeinde Maria Laach am Jauerling, z. H. des Bürgermeisters, Maria Laach am Jauerling 22, 3643 Maria Laach am Jauerling
26. Stadtgemeinde Langenlois, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 2, 3550 Langenlois
27. Marktgemeinde Grafenegg, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 2, 3492 Etsdorf am Kamp
28. Marktgemeinde Hadersdorf-Kammern, z.H. des Bürgermeisters, Landsknechtplatz 1, 3493 Hadersdorf
30. Marktgemeinde Straß im Straßertale, z. H. des Bürgermeisters, Marktplatz 18, 3491 Straß im Straßertale
31. Stadtgemeinde Mautern an der Donau, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 3512 Mautern an der Donau

Für den Bezirkshauptmann

MMag. S e i d l